

# RS Vwgh 2005/4/26 2005/03/0043

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.2005

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1996 §12 Abs1;

WaffG 1996 §12 Abs3 Z1;

WaffG 1996 §13 Abs3;

## Rechtssatz

Regelmäßige Konsequenz der rechtskräftigen Verhängung eines Waffenverbotes ist der Verfall der sichergestellten Waffen, der zum Eigentumserwerb des Bundes führt (Hinweis E 3.7.2003, ZI 2000/20/0010). Wenn das Waffenverbot nicht rechtskräftig wird, sind die sichergestellten Waffen dem Betroffenen wieder auszufolgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030043.X01

## Im RIS seit

30.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)